



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012
3. Anlage 1, 2, 3 und 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
4. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
5. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012
6. Anlage 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
7. Erste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
8. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.07.2012
9. Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

10. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.12.2010, der zweiten Änderung vom 13.07.2011 sowie der Berichtigung vom 22.12.2011 und der dritten Änderung vom 20.06.2012
11. Anlage Nr 5.3 (fachspezifische Anlage für den BA Studiengang Integriertes Care Management) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
12. Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
13. Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19.08.2011 und der zweiten Änderung vom 19.07.2012
14. Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
15. Anlage 1, 2, 3 und 4 zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
16. Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
17. Anlage Nr. 5.3 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20. Juni 2012 die folgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) beschlossen. Das Präsidium hat diese erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 ff. werden gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.“
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Gleichwertigkeit“ werden durch „unwesentliche Unterschiede“ ersetzt.
4. § 10 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 1“ wird durch „Abs. 3“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Modulen“ wird durch „Praxismodulen“ ersetzt.
6. Die Anlagenübersicht wird wie folgt geändert:
Die Aufzählung
„Anlage 4: Fachspezifische Anlage
4.1 Innovationsmanagement“
wird ersetzt durch
„Anlage 4: Diploma Supplement
Anlage 5: Fachspezifische Anlage
5.1 Innovationsmanagement
5.2 Nachhaltigkeit und Journalismus“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



2.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die mindestens 15 CP umfassen und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägiger Berufserfahrung richten. Diese Rahmenprüfungsordnung ist für alle Zertifikatsstudiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Zertifikatsstudiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Zertifikatsstudium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und/oder fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass Zertifikatsstudierende zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Das Zertifikatsstudium zeichnet sich sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine wissenschaftliche Fundierung aus. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt.

(3) Ein Zertifikatsstudiengang führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die AbsolventInnen und Absolventen erhalten am Ende Ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

§ 3

Zertifikatsabschluss

Sind alle Module gemäß der fachspezifischen Anlage erfolgreich bestanden, wird von der Universität ein akademisches Weiterbildungszertifikat gem. Anlage 2 ausgestellt. Die fachspezifischen Anlagen weisen in diesem Zusammenhang aus, ob die Module des jeweiligen Zertifikatsstudiengangs auf Bachelor- oder Masterniveau zu verorten sind.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Zertifikatsstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt und beträgt mindestens ein Semester.

(2) Das Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Für den erfolgreichen Zertifikatsstudienabschluss müssen mindestens 15 CP erworben werden. Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der

fachlichen Module. Sie können auch überfachliche Module sowie ein Projektstudium vorsehen. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

(3) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufs begleitenden Zertifikatsstudiums. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 5

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Zertifikatsstudium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Mit der Organisation der Prüfung und mit der Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird einer der bestehenden Prüfungsausschüsse der Professional School beauftragt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Zertifikatsstudiengangsleiterinnen oder Zertifikatsstudiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Zertifikatsstudiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Zertifikatsstudiengangsleiterinnen oder Zertifikatsstudiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Zertifikatsstudiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Zertifikatsstudierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Zertifikatsstudiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise

(4) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die sich auf Aspekte eines Zertifikatsstudiengangs beziehen, kann die Zertifikatsstudiengangsleiterin oder der Zertifikatsstudiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. §31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Ab-



nahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Zertifikatsstudierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs. 17)

(2) Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne For-

men der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,



- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. –zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Machen Zertifikatsstudierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Zertifikatsstudierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Zertifikatsstudierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z. B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. (2) Für die Feststellung unwesentliche Unterschiede von Teilen eines ausländischen Zertifikatsstudiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.

(4) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 3 bis 4 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von 50 Prozent der den Zertifikatsstudiengang umfassenden CP. Sofern der Zertifikatsstudiengang das Erstellen einer Abschlussarbeit vorsieht, ist diese von der Anrechnung gem. Abs. 3 bis 4 ausgenommen.

(6) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Zertifikatsstudiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(7) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-7 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Praxismodulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.



(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

§ 12

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

| Grade | Einzel- Note | Endnote / Notenbezeichnung | | |
|-------|-----------------|----------------------------|------------------------|--------------|
| | | Endnote | Deutsch | Englisch |
| A | 1,0 | 1,0– 1,5 | Sehr gut | Very good |
| | 1,3 | | | |
| B | 1,7 | 1,6– 2,5 | Gut | Good |
| | 2,0 | | | |
| | 2,3 | | | |
| C | 2,7 | 2,6– 3,5 | Befriedigend | Satisfactory |
| | 3,0 | | | |
| | 3,3 | | | |
| D | 3,7 | 3,6– 3,9 | Ausreichend | Sufficient |
| E | 4,0 | 4,0 | | |
| F | 5,0 | | Nicht ausrei- chend | Fail |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 10 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit, soweit diese gemäß der entsprechenden fachspezifischer Anlagen vorgesehen ist, werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Art und Umfang der Abschlussprüfung:

Ein Zertifikatsstudium kann gemäß fachspezifischer Anlage eine Abschlussarbeit vorsehen. Eine Zertifikatsprüfung besteht aus:

1. - wenn vorgesehen - dem Abschlussmodul sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Zertifikatsstudiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 beizufügen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Abschlussprüfung in demselben Zertifikatsstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Abschlussarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 16

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Zertifikatsstudiengangs vorgegebe-

nen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Abschlussarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studienangebote gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(7) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in der fachspezifischen Anlage festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 4 Wochen verlängern.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) In der Abschlussarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er – seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit

- selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(10) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederho-

lungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Abschlussmodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Abschlussmoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Abschlussmodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist das gesamte Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden.

§ 18

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

(1) Über das abgeschlossene Zertifikatsstudium wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist eine erforderliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(4) Ist das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(5) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 19

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Wurde bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



§ 20

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 21

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
- sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Zertifikatsstudierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

ANLAGEN

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Zertifikatsurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Innovationsmanagement

5.2 Nachhaltigkeit und Journalismus



**3.
Anlagen 1,2,3 und 4 zur
Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifen-
den akademischen Zertifikatsstudiengänge
der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Juli 2012 die folgenden Anlagen 1 bis 4 der Rahmenprüfungs-

ordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 18. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt.

ANLAGE 1

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Zeugnis):

**LEUPHANA (Logo)****Zeugnis
über die Zertifikatsprüfung**

Frau/Herr*) _____,

geboren am _____ in _____,

hat die Zertifikatsprüfung
im akademischen Zertifikatsstudiengang

_____ mit der Gesamtnote _____ bestanden.

| Fachmodule | Credit Points | Note |
|------------------------------|----------------------|-------------|
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Überfachliche Module* | Credit Points | Note |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Projektstudium* | Credit Points | Note |
| Titel des Projektes | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Abschlussarbeit* | Credit Points | Note |
| Titel der Abschlussarbeit | | |

Lüneburg, den _____

Präsidentin/Präsident*)
Unterschrift
Titel, Name_____
Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen

**ANLAGE 2**

zur Rahmenprüfungsordnung für die die fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Zertifikatsurkunde):

LEUPHANA (Logo)**Zertifikatsurkunde**

Die Leuphana Universität Lüneburg
bestätigthiermit, dass
Frau/Herrn*) _____,
geboren am _____ in _____,
den akademischen Zertifikatsstudiengang

erfolgreich absolviert hat.

Lüneburg, den _____

Präsidentin/Präsident*)
Unterschrift
Titel, Name

Vorsitz des Prüfungsausschusses
Unterschrift
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen

**ANLAGE 3**

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Transcript of Records):

TRANSCRIPT OF RECORDS(Datenabschrift)

Leuphana Universität Lüneburg – Professional School

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Matrikelnummer

Semester

Angestrebter Abschluss

Credit Points

Note

Fachmodule

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

...

Überfachliche Module*

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

...

Projektstudium*

Titel des Moduls

Inhalte des Moduls

Abschlussarbeit

Titel der Abschlussarbeit

Bis einschließlich abgeschlossenem Semester erworbene CP: _____.

Lüneburg, den _____

Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

*) Zutreffendes aufführen

**ANLAGE 4**

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen
Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Diploma Supplement):

DIPLOMA SUPPLEMENT ZERTIFIKATSSTUDIUM _____

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, the Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, a written explanation of the reasons should be given.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Familienname(n) / Family Name**
.....**1.2 Vorname(n) / First Name**
.....**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland / Date, Place, Country of Birth**
.....**1.4 Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden / Student ID Number or Code**
.....**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / QUALIFICATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated)**

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated)

n.a. – n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Field(s) of Study**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies (in original language)

[ebd. / ibd.]

Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)

[ebd. / ibd.]

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache / Language(s) of Instruction/Examination**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Ebene der Qualifikation / Level****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official Length of Programme****3.3 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements****4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Studienform (Vollzeit / Teilzeit) / Mode of Study****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventen / Programme Requirements/Graduate Qualification Profile**

Date of Certification:

**4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details**

Siehe Transcript of Records / See Transcript for list of courses and grades

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

| Grade | Einzelnote/ Individual Grade | Endnote / Notenbezeichnung/ Final Grade / Grading Scheme | | |
|-------|------------------------------------|---|-------------------|--------------|
| | | Endnote | Deutsch | English |
| A | 1,0 1,3 | 1,0 – 1,5 | Sehr gut | Very good |
| B | 1,7 2,0 2,3 | 1,6 – 2,5 | Gut | Good |
| C | 2,7 3,0 3,3 | 2,6 – 3,5 | Befriedigend | Satisfactory |
| D | 3,7 | 3,6 – 3,9 | Ausreichend | Sufficient |
| E | 4,0 | 4,0 | | |
| FX/F | | | Nicht ausreichend | Fail |

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

Gesamtnote / Final Grade:

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study****5.2 Beruflicher Status / Professional Status**

n.a. – n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Weitere Angaben / Additional Information**

- A. Zusätzliche Lehrveranstaltungen / Additional Courses
- B. Praktika / Internships
- C. Gremientätigkeit / Academic self-administration
- D. Auslandsaufenthalt / Stay abroad

Date of Certification:

 Chairman Examination Committee

**6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben / Further Information Sources**

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: / For further information on the programme, please contact:

Leuphana University of Lüneburg

Professional School

<http://www.leuphana.de/ps>

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: / This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades / Bachelor's Degree Certificate

[Datum / date]

Prüfungszeugnis / Examination Certificate

[Datum / date]

Transkript / Transcript of Records

[Datum / date]

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

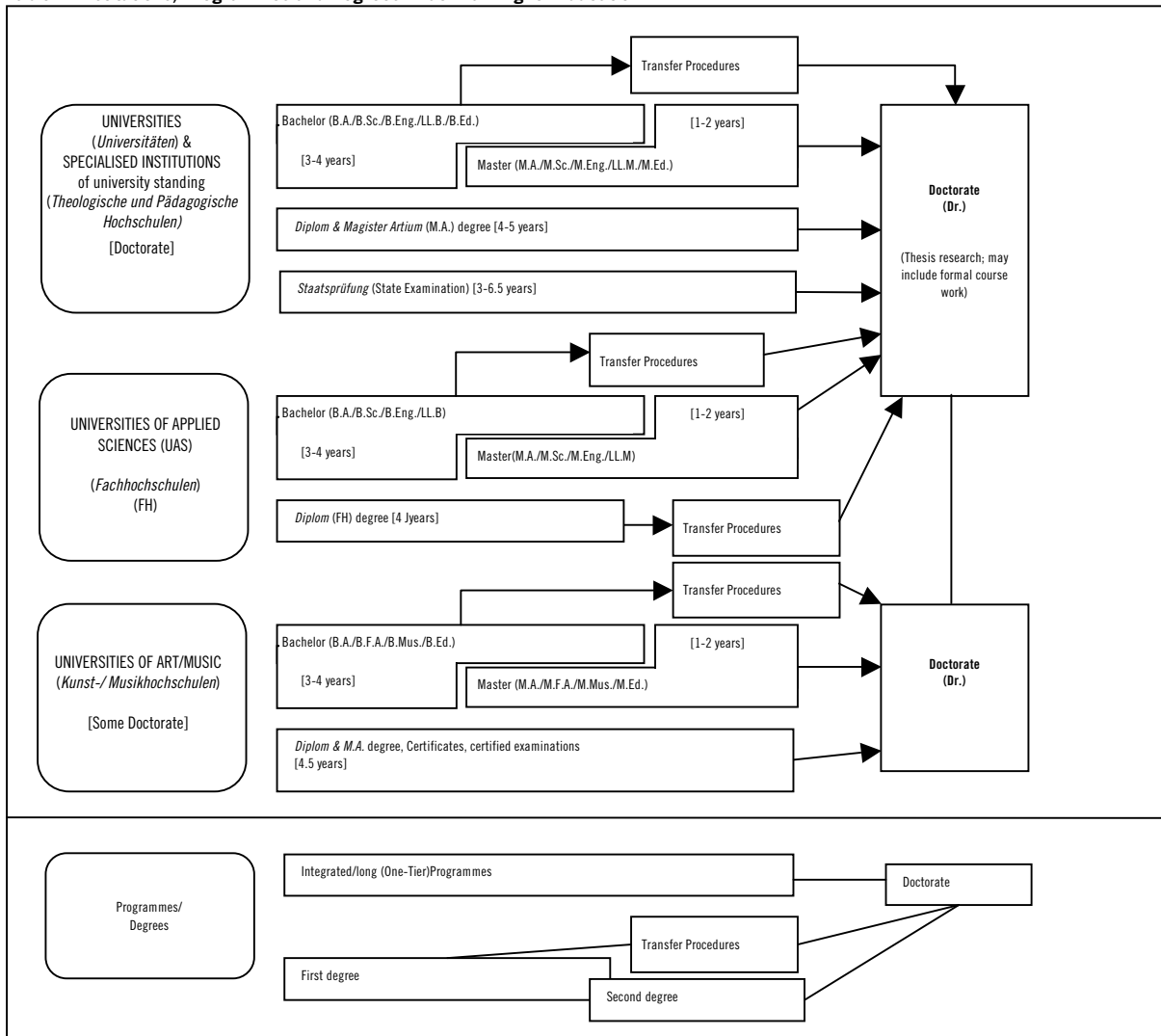
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.



Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen(FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom(FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [incertaincases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz(KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)

- *Hochschulrektorenkonferenz(HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

4. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20. Juni 2012 die folgende erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) beschlossen.

A B S C H N I T T I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„die Leitung der Professional School“ wird durch „das Präsidium“ ersetzt.
2. Unter den Fachspezifischen Anlagen wird folgender Punkt aufgenommen:
„1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus“.
3. Es wird folgenden Anlage 1.1 angefügt:

„A N L A G E 1.1

Fachspezifische Anlage zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg für den Studiengang „Nachhaltigkeit und Journalismus“

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengang „Nachhaltigkeit und Journalismus“ gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- einschlägiger Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein) oder
- einschlägiger Masterabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein).“

A B S C H N I T T II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



5. Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20.06.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) bekannt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg. Als Zertifikatsstudiengang gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst und sich an Zielgruppen mit einer Hochschulzugangsberechtigung sowie einschlägiger Berufserfahrung richtet. Es schließt mit einem Zertifikat ab.

(2) Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermin

(1) Die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der in den Zertifikatsstudiengängen aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

(2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Zertifikatsstudiengang zu dem von der Leitung der Professional School festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

(1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar.

(2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugang zu den Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1-4 NHG,

2. über eine bezüglich Dauer und Berufsfeld einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird sowie

3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.

(4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen eine entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.

(5) Für fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung besondere, von den Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 5 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 nachzuweisen.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende Zertifikatsstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen.

(2) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für einen Zertifikatsstudiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Zertifikatsstudienplätze nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.



(2) In den Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Bescheide

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



6.

Bekanntmachung der Anlage 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Juli 2012 die folgende Anlage 1.1 Nachhaltigkeit und Journalismus zur Zugangs- und Zulassungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), beschlossen.

Anlage 1.1

Nachhaltigkeit und Journalismus zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

I. Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengang "Nachhaltigkeit und Journalismus" gelten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 folgende Zugangsvoraussetzungen:

- einschlägiger Bachelorabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein) oder
- einschlägiger Masterabschluss (oder gleichwertiger Hochschulabschluss) sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (schließt regelmäßige freie Mitarbeit ein).



7.

Erste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 19. Juli 2012 nach Anhörung des Senats vom 20. Juni 2012 die erste Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„für den Zertifikatsstudiengang Nachhaltigkeit und Journalismus:
1.950 € pro Semester.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„für ein Modul in dem Zertifikatsstudiengang Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

8.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.07.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 19.08.2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/101 vom 29.09.2011) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Zertifikatsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatsstudiengängen

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:

- für den Zertifikatsstudiengang Innovationsmanagement: 1.900 € pro Semester,
- für den Zertifikatsstudiengang Nachhaltigkeit und Journalismus: 1.950 € pro Semester.

(2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.

(3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen sowie deren Abschluss

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengangs sowie dessen Abschluss beträgt

- für ein Modul in dem Zertifikatsstudiengang Innovationsmanagement 140 € pro CP,
- für ein Modul in dem Zertifikatsstudiengang Nachhaltigkeit und Journalismus 140 € pro CP.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an zertifikatsstudiengangübergreifend angebotenen Modulen auf Bachelor-niveau 150 € pro CP, auf Masterniveau 300 € pro CP.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.

(2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach § 5 (1) für die anerkannten Module.

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

(4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



9.

Dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20. Juni 2012 die folgende dritte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, berichtigt in Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese dritte Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 ff. werden gestrichen.
- § 10 Abs. 2 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:
„Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.“
- § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „der Gleichwertigkeit“ werden durch „unwesentliche Unterschiede“ ersetzt.
- Nach § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a Einstufungsprüfung

- Studienbewerberinnen und –bewerber, die zu einer Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 berechtigt sind, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges angerechnet. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.
- Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 - die Berechtigung zum Studium in einem entsprechenden Studiengang nachweist,
 - den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
 - die Nachweise nach Absatz 2
 - eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (sofern nicht schon in den Bewerbungsunterlagen enthalten)
 - eine Erklärung nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Universität mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Fachgespräch von mind. 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 gegeben ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis der Zulassung zur Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Verfahren zur Zulassung zur Einstufungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in dem Semester. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Semesters, für das die Einstufung beantragt wird.
- (9) Die Module, auf die sich der Einstufungsprüfung bezieht, werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Notenvergabe gem. § 12 erfolgt nicht. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung gilt § 17 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.“
- In den Aufzählung der Anlagen wird folgende Anlagen gestrichen:
„4.1 Musik in der Kindheit“
„4.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher“
 - In den Aufzählung der Anlagen wird folgende Anlage eingefügt:
„5.3 Integriertes Care Management“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

10. Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergrei- fenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14.12.2010, der zweiten Ände- rung vom 13. Juli 2011 sowie der Berichtigung vom 22.12.2011 und der dritten Änderung vom 20.06.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 14. Dezember 2010 (Leuphana Gazette Nr. 1/11 vom 20. Januar 2011), der zweiten Änderung vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011, berichtigt in Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22. Dezember 2012) und der dritten Änderung vom 20. Juni 2012 bekannt.

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

(3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

§ 3

Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudium für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul „Person und Interaktion“ („Ü P&I“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ („Ü G&V“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Organisation und Veränderung“ („Ü O&V“): 5 CP,
- Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
- Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
- Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

| | | | |
|---------|-----------|--------------------|---------------------|
| 1. Sem. | Ü P&I (5) | Fach (15) | Projektstudium (30) |
| 2. Sem. | | Fach (15) | |
| 3. Sem. | | Fach (15) | |
| 4. Sem. | | Fach (20) | |
| 5. Sem. | Ü O&V (5) | Fach (15) | |
| 6. Sem. | | Fach (20) | |
| 7. Sem. | Ü G&V (5) | Fach (15) | |
| 8. Sem. | Fach (5) | Bachelormodul (15) | |

(4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

(5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamentaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise. Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegrier-



tes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.

§ 5

Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Expertinnen oder Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)
11. Praxisbericht (Abs. 17)



(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)
15. Praxisbericht (Abs. 17)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit einer schriftlichen Prüfungsleistung statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer

Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(18) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinnngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(19) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(20) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(21) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. –zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an die jeweilige Dozentin bzw. den jeweiligen Dozenten delegieren.

(22) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird:

(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 5 ausgenommen.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

§ 12

Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 2. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

| Grade | Einzel-Note | Endnote / Notenbezeichnung | | |
|-------|-------------|----------------------------|-------------------|--------------|
| | | Endnote | Deutsch | Englisch |
| A | 1,0 | 1,0– 1,5 | Sehr gut | Very good |
| | 1,3 | | | |
| B | 1,7 | 1,6– 2,5 | Gut | Good |
| | 2,0 | | | |
| | 2,3 | | | |
| C | 2,7 | 2,6– 3,5 | Befriedigend | Satisfactory |
| | 3,0 | | | |
| | 3,3 | | | |
| D | 3,7 | 3,6– 3,9 | Ausreichend | Sufficient |
| E | 4,0 | 4,0 | | |
| F | 5,0 | | Nicht ausreichend | Fail |



(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 9 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet; Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet. Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

§ 12a

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die zu einer Einstufungsprüfung gemäß Absatz 2 berechtigt sind, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen eines berufsbegleitenden Bachelorstudienganges angerechnet. § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in einem entsprechenden Studiengang nachweist,
2. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder wer eine Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist zusammen mit den Bewerbungsunterlagen für einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang an den Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, für welchen Studienabschnitt oder für welches Semester die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Absatz 2
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten (sofern nicht schon in den Bewerbungsunterlagen enthalten)
4. eine Erklärung nach Absatz 3.

(5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, so führt die Universität mit der Bewerberin oder dem Be-

werber ein Fachgespräch von mind. 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der Personen muss der Professorengruppe angehören. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 gegeben ist. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgesprächs das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 zu ändern.

(7) Über das Ergebnis der Zulassung zur Einstufungsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Nicht zugelassene Personen können das Verfahren zur Zulassung zur Einstufungsprüfung einmal wiederholen.

(8) Die Prüfungsleistungen und –termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in dem Semester. Die Anforderungen bemessen sich nach den Anforderungen des Semesters, für das die Einstufung beantragt wird.

(9) Die Module, auf die sich der Einstufungsprüfung bezieht, werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Notenvergabe gem. § 12 erfolgt nicht. Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen der Einstufungsprüfung gilt § 17 entsprechend

(10) Über das Ergebnis der Einstufung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung

nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Art und Umfang der Bachelorprüfung:

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Bachelorseminar) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

§ 15

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Auf diesem Antrag sind der Themenvor-



schlag, ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer sowie eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll, anzugeben. Darüber hinaus ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Bachelorarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 16

Bachelorarbeit und Bachelorseminar

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Bachelorseminar ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.

(2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.

(5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) In der Bachelorarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

(10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. Das Bachelorseminar sieht eine gemäß fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsmöglichkeit ist ausgeschlossen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.

(6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

§ 18

Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und des Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Bachelorarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 11 Abs. 1, 2, Spalte, entsprechend.



§ 19

Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1) – möglichst innerhalb von vier Wochen. Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.
- (4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.
- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

§ 22

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.
- (2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

ANLAGEN

- Anlage 1: Zeugnis
- Anlage 2: Bachelorurkunde
- Anlage 3: Transcript of Records
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Fachspezifische Anlage
 - 5.1 Musik in der Kindheit
 - 5.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher
 - 5.3 Integriertes Care Management
- Anlage 6: Überfachliche Module



11.

Anlage 5.3 (fachspezifische Anlage für den BA Studiengang Integriertes Care Management) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20. Juni 2012 die folgende Anlage 5.3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 04. August 2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Bachelorstudium beträgt 8 Semester. Der Studiengang umfasst 180 Creditpoints. Er besteht aus drei überfachlichen Modulen, 18 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5, 10 bzw. 15 Creditpoints sowie aus dem Bachelormodul (Bachelorarbeit + Bachelorseminar) mit 15 Creditpoints. Das Projektstudium umfasst drei aufeinander folgende Module im Umfang von jeweils 10 CP, die sich über jeweils zwei Semester erstrecken. Das Projektstudium beginnt ab dem zweiten Semester. Aufbau und Inhalt der Module sind der Tabelle „Modulübersicht Bachelor Integriertes Care Management“ zu entnehmen.

Zu § 4 Abs. 5 Satz 9

Im Rahmen der sechs Semester des Projektstudiums sind Praxiszeiten im Umfang von insgesamt 470 Stunden zu absolvieren.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Umfang des Praktikums im Rahmen des Moduls „Orientierung in der Praxis“ beträgt 330 Zeitstunden.

Zu § 8 Abs. 3

Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in einem Modul von 5 oder 10 CP 120 Minuten.

Zu § 11 Abs. 2

Die Module des Projektstudiums werden ohne Note abgeschlossen.

Zu § 12 Abs. 5

Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch einen Prüfer bewertet.

Zu § 12a Abs. 1

Im ersten Semester werden von der Hochschule keine Veranstaltungen angeboten. Der Nachweis, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die Kenntnisse und Fähigkeiten des ersten Semesters verfügen, die die Zu-

gangsvoraussetzung zur Studienaufnahme im zweiten Semester sind, wird durch eine Einstufungsprüfung geführt.



Modulübersicht Bachelor Integriertes Care Management

| Modul | Inhalte | Sem. | Studi- en- leistung | Modulanfor- derungen Prü- fungsan- forderungen | CP | Kommentar |
|--|---|-----------------|---------------------------|---|----|---|
| Orientierung in der Praxis (BA-ICM-OIP) | Orientierung in unterschiedlichen Berufsfeldern der Versorgung alter und hochaltriger und/oder pflegebedürftiger Menschen, Verknüpfung von Theorie und professioneller Praxis in der Pflege oder dem Gesundheitswesen | 1. | | 1 Praxisbericht oder 1 Referat oder 1 mündl. Prüfung | 15 | Das Praktikum hat einen Umfang von 330 Stunden. |
| Handlungsfelder in Pflege und in Management (BA-ICM-HPM) | Erkundung und Sammlung umfassender Erfahrungen bei der Durchführung von handlungsorientierten Techniken und Methoden in drei oder mehr beruflichen Bereichen der Handlungsfelder Pflege/Versorgung oder Management | 1. | | 1 Assignment oder 1 Referat oder 1 mündl. Prüfung | 10 | |
| Grundlagen der Pflege (BA-ICM-GPF) | Grundlagen des pflegetheoretischen Denkens und Handelns sowie deren Gegenstandsbestimmungen; Theorie- und praxisgeschichtliche Verortung von Pflege | 2. | | 1 Referat oder 1 Portfolio oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| Grundlagen empirischer Sozialforschung (BA-ICM-GES) | Wissenschaftstheoretische Grundlage empirischer Forschung, Qualitative und quantitative Methoden der Datenerhebung; Methoden der Datenauswertung, Deskriptive Statistik und Inferenzstatistik, Interpretation empirischer Befunde, Konzept der evidenzbasierten Praxis | 2. | | 1 Klausur (120 min) oder 1 Präsentation | 5 | |
| Grundlagen der Betriebs- und Seniorenwirtschaft (BA-ICM-GBS) | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Spezielle Sozialökonomie, Spezielle Seniorenwirtschaftslehre | 2. | | 1 Klausur (120 min) oder 1 Hausarbeit | 5 | |
| Projektstudium I „Einführung in das Projektstudium und Kommunikation (BA-ICM-POS I)“ | Einführung in das Projektstudium, Einführung in die Kommunikation und in die kollegiale Beratung | 2. und 3. | | 1 Praxisbericht oder 1 Assignment | 10 | |
| Sozialer Wandel des Alters (BA-ICM-SWA) | Gerontologie, Messinstrumente u.a. zur Erfassung von Lebensqualität im Alter und Lebens- und Wohnqualität in Heimen, Soziokultureller Wandel des Alters | 3. | | 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (120 min) | 5 | |
| Grundlagen des integrierten Care Managements (BA-ICM-GCM) | Grundlagen zur integrierten Versorgung, Modelle und Konzepte, Bedarfsplanung, Akteure in Pflege, Betreuung und Versorgung, Grundformen von Organisation ambulanter, teilstationärer und stationärer Dienste und Einrichtungen der Pflege, Hilfe und Betreuung sowie ihre Vernetzung, Interessensbasierte Kommunikation mit mediativen Kompetenzen in Beratung und Management, Grundlagen zur Netzwerkarbeit, Modelle und Konzepte | 3. | | 1 Präsentation oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| Managementmodelle in Care- und Seniorenwirtschaft (BA-ICM-MSW) | Einführung in Grundlagen des normativen, strategischen und operativen Managements, Managementmodelle, Management sozialer Dienstleistungen, Nachhaltigkeitsmanagement, Veränderungs- (Change) Management, Projektmanagement, Verbands- und Lobbymanagement | 3. | | 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit | 10 | |
| Projektstudium II „Führung und Rollenkompetenz“ (BA-ICM-POS II) | Leadership und Management in der Praxis, Beratungskompetenz, Rollenkompetenz | 4. und 5. | | 1 Projektarbeit oder 1 Assignment | 10 | |
| Perspektiven des integrierten Care Managements (BA-ICM-PIM) | Care und Case Management, Einrichtungsinternes und –übergreifendes Schnittstellenmanagement, Beteiligung von Angehörigen und Ehrenamtlichen | 4. | | 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation | 5 | |
| Personalmanagement (BA-ICM-PMA) | Personalmanagement, Rechtliche Grundlagen des Personalmanagements, Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen | 4. | 1 Prä- sen- tation | 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit | 10 | |
| Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen (BA-ICM-SOR) | Sozial- und Seniorenpolitik, Einführung in Rechtsgrundlagen, Sozialrechtliche Rahmenbedingungen, Unternehmens- und Arbeitsrecht | 5. | | 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation | 10 | |



| | | | | | | |
|--|---|-----------|----------|---|----|--|
| Projektstudium III „Qualitätsmanagement“ (BA-ICM-POS III) | Qualitätsmanagement I und II, Qualitäts- und Outcome-Management | 6. und 7. | | 1 Projektarbeit oder 1 Assignment | 10 | |
| Professionelles Handeln in der Pflege (BA-ICM-PHP) | Professionelles Handeln in Pflege, Betreuung und Versorgung (klassische und moderne Professionsbegriffe), Verhältnis von Wissenschaft und Praxis, Theorien zu Pflege, Betreuung und Versorgung und deren Paradigmen, Modelle der prozessualen Gestaltung von Pflege, von der bedürfnis- und ressourcenorientierten Pflege zu interessenbasierter, mediativer Care | 6. | | 1 Klausur (120 min) oder 1 Essay | 5 | |
| Zukunftsperspektiven der Sozial- und Gesundheitsökonomie (BA-ICM-ZUG) | Analyse von Trends und Megatrends und ihren aktuellen und zukünftigen Auswirkungen auf die Branche und die Unternehmen der Seniorenwirtschaft, Weltwirtschaft und Globalisierung, Forschung und Entwicklung Innovationsstrategien, Zukunftswerkstatt und andere Szenario- und Planungsmethoden | 6. | | 1 Projektarbeit oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| Senioren-Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (BA-ICM-SMÖ) | Veränderte Bedarfe und Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen der Senioren, Entwicklung senioren-gerechter Dienstleistungen und Produkte, Marktentwicklung in der Seniorenwirtschaft, Marketingstrategien, -instrumente, -methoden, Erfolgreiche nationale und internationale Marketing-Modelle, Public Relations und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit, Produkt-, Preis- und Vertriebspolitik, Kommunikationspolitik, Corporate Design und Corporate Identity, Social Sponsoring und Fundraising | 6. | | 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit | 5 | |
| Finanzierungsmanagement und Controlling (BA-ICM-FMO) | Finanzierung und Investition, Strategisches und operatives Controlling: Instrumente und Konzepte, Bilanzrechnung, Rechnungswesen, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen | 6. | | 1 Klausur (120 min) oder 1 Essay | 5 | |
| Vertiefung Gestaltung integrierter Versorgungssysteme „Care im Prozess“ (BA-ICM-CIP) | Care- und Pflegeprozessmodelle, Voraussetzungen und Grenzen prozessualen Handelns und Dokumentierens in der Praxis, Wirksamkeit der Pflege- und Careprozessdokumentation | 7. | | 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht | 5 | Eine Vertiefungsrichtung „Gestaltung integrierter Versorgungssysteme“ oder „Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft“ mit je drei Modulen ist zu wählen. |
| Vertiefung Gestaltung integrierter Versorgungssysteme „Care und Case Management“ (BA-ICM-CAM) | Fallsteuerung Systemsteuerung, Exemplarische Anwendungsfelder im Gesundheits- und Sozialbereich | 7. | | 1 Hausarbeit oder 1 Praxisbericht | 5 | Eine Vertiefungsrichtung „Gestaltung integrierter Versorgungssysteme“ oder „Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft“ mit je drei Modulen ist zu wählen. |
| Vertiefung Gestaltung integrierter Versorgungssysteme „Forschung und Entwicklung“ (BA-ICM-FUE) | Forschungsfelder und Untersuchungsfragen der Versorgungsforschung, ausgewählte aktuelle Untersuchungen und Erkenntnisse der Versorgungsforschung | 7. | | 1 mündl. Prüfung oder 1 Abstract | 5 | Eine Vertiefungsrichtung „Gestaltung integrierter Versorgungssysteme“ oder „Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft“ mit je drei Modulen ist zu wählen. |
| Vertiefung Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft „Unternehmensgründung“ (BA-ICM-UNG) | Trends und Megatrends, Business Pläne, Geschäftsmodelle, Intrepreneurship, Förderungsprogramme | 7. | | 1 mündl. Prüfung oder 1 Assignment | 5 | Eine Vertiefungsrichtung „Gestaltung integrierter Versorgungssysteme“ oder „Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft“ mit je drei Modulen ist zu wählen. |
| Vertiefung Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft „Social Entrepreneurship“ (BA-ICM-SOE) | Entwicklung der Märkte für soziale Dienstleistungen, Wettbewerbs- und Konkurrentenanalyse, Strategische Allianzen, Social Business & Social Entrepreneurship | 7. | | 1 Hausarbeit oder 1 praktische Leistung oder 1 Präsentation | 5 | Eine Vertiefungsrichtung „Gestaltung integrierter Versorgungssysteme“ oder „Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft“ mit je drei Modulen ist zu wählen. |
| Vertiefung Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft „Risikomanagement“ (BA-ICM-RIM) | Ziele von Risikomanagementsystemen in Unternehmen der Seniorenwirtschaft, Risikobegriff und Risikosystematisierung, Elemente eines Risikomanagementsystems, Risikomanagementprozess, Risikomanagement und Projektmanagement | 7. | | 1 Klausur (120 min) oder 1 Projektarbeit oder 1 Assignment | 5 | Eine Vertiefungsrichtung „Gestaltung integrierter Versorgungssysteme“ oder „Strategisches Management in der Seniorenwirtschaft“ mit je drei Modulen ist zu wählen. |
| Bachelormodul (BA-ICM-BAM) | Bachelorseminar | 8. | Abstract | <<keine>> | 3 | |
| | Bachelorarbeit | 8. | | Bachelorarbeit | 12 | |



12.

Zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 19. Juli 2012 nach Anhörung des Senats vom 20. Juni 2012 die zweite Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010), zuletzt geändert am 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„c) für den Studiengang Integriertes Care Management (BA):
 - Semester 2 bis 8
1990 € pro Semester“
2. § 4 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:
Die Worte „60 Euro“ werden durch „80 Euro“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:
„c) für ein Modul in dem Studiengang Integriertes Care Management (BA) 60 € pro CP.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



13.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderungen vom 19.08.2011 und der zweiten Änderung vom 19.07.2012

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 2. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) und zweiten Änderung vom 19.07.2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Ordnung nicht für Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Bachelorstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der ALLGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen werden folgendermaßen festgelegt:
 - a) für den Studiengang Musik in der Kindheit (BA):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung 60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 8
1740 Euro pro Semester
 - b) für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nicht-Anrechnung

60 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen

30 Euro pro CP in einem Praxismodul

- Semester 3 bis 9
980 € pro Semester

Für den Zeitraum vom Wintersemester 2011/12 bis zum Sommersemester 2014 werden bei der Gebührenerhebung Abschläge vorgenommen. Es werden in diesen Semestern folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--------------|----------|
| WiSe 2011/12 | 780 Euro |
| SoSe 2012 | 780 Euro |
| WiSe 2012/13 | 820 Euro |
| SoSe 2013 | 860 Euro |
| WiSe 2013/14 | 900 Euro |
| SoSe 2014 | 940 Euro |

c) für den Studiengang Integriertes Care Management (BA):

- Semester 2 bis 8
1.990 € pro Semester

- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 60 Euro pro CP.
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Integriertes Care Management (BA) 90 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen bzw. der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg entfällt die Gebührenerhebung nach §5 (1) für die anerkannten Module.



- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

14. Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiter- bildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i.V.m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AIGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 19. Juli 2012 nach Anhörung des Senats vom 20. Juni 2012 die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung bekannt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
- für alle Studierenden in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität sowie
 - für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 a) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2

Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i.V.m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIGO werden sowohl von den in den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3

Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
- für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 18.000 Euro. Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2012/13 aufnehmen, zahlen 16.500 Euro,
 - für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (MA) 14.000 Euro,
 - Für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M) 8.750 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen desselben berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 im Falle der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultäts-

übergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

(4) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4

Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
- für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (MA) 1.800 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**15.
Anlagen 1,2,3 und 4
zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen
fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudi-
engänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 18. Juli 2012 die folgenden Anlagen 1 bis 4 der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt.

ANLAGE 1

zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Zeugnis):

LEUPHANA (Logo)

Zeugnis

Frau/Herr* _____
geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
für den Master of
_____ (M.A./LL.M. *)
in dem weiterbildenden Studiengang

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

| Fachmodule | Credit Points | Note |
|--------------------|---------------|------|
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |

| | | |
|----------------------------|--|--|
| Studienschwerpunkt** : ... | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |

| Überfachliche Module | Credit Points | Note |
|----------------------|---------------|------|
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |

| Masterarbeit | Credit Points | Note |
|----------------------|---------------|------|
| Titel der Arbeit ... | | |

Insgesamt wurden ___ Credit Points erworben.
Lüneburg, den _____

Präsident/in*
Titel, Name

Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

* Zutreffendes aufführen

** Aufführen, wenn vorhanden

**ANLAGE 2**

zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Urkunde):

LEUPHANA (Logo)**Master-Urkunde**

Die Leuphana Universität Lüneburg
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*) _____,
geboren am _____ in _____,
den Hochschulgrad
Master of _____
(M.A./LL.M.*)
nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang
_____ am _____
bestanden hat.

Lüneburg, den _____

Präsidentin/Präsident*)
Titel, Name

Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

*) Zutreffendes aufführen



ANLAGE 3

zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Transcript of Records):

TRANSCRIPT OF RECORDS

Leuphana Universität Lüneburg – Professional School

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Matrikelnummer

Semester

Angestrebter Abschluss

| | Credit Points | Note |
|---------------------------|---------------|------|
| Fachmodule | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Überfachliche Module | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |
| Masterarbeit | | |
| ...Titel der Masterarbeit | | |
| Weitere Wahlleistungen | | |
| Titel des Moduls | | |
| Inhalte des Moduls | | |

Bis abgeschlossenem Semester erworbene CP: _____.

Lüneburg, den _____

Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

**ANLAGE 4**

zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Diploma Supplement):

DIPLOMA SUPPLEMENT MASTER

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, the Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international "transparency" and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, a written explanation of the reasons should be given.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Familienname(n) / Family Name**
.....**1.2 Vorname(n) / First Name**
.....**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland / Date, Place, Country of Birth**
.....**1.4 Matrikelnummer oder Code der/des Studierenden / Student ID Number or Code**
.....**2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / QUALIFICATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated)**

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated)

n.a. – n.a.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Field(s) of Study**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)

Date of Certification:

Chairman Examination Committee

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies (in original language)

[ebd. / ibd.]

Status (Typ / Trägerschaft) / Status (Type / Control)

[ebd. / ibd.]

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache / Language(s) of Instruction/Examination**3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Ebene der Qualifikation / Level****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official Length of Programme****3.3 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements****4. ANGABEN ÜBER DEN INHALT UND DIE ERZIELTEN ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Studienform (Vollzeit / Teilzeit) / Mode of Study****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventen / Programme Requirements/Graduate Qualification Profile**

Date of Certification:

Chairman Examination Committee



4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Programme Details

Siehe Transcript of Records / See Transcript for list of courses and grades

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

| Grade | Einzelnote/ Individual Grade | Endnote / Notenbezeichnung/ Final Grade / Grading Scheme | | |
|-------|------------------------------------|---|-------------------|--------------|
| | | Endnote | Deutsch | English |
| A | 1,0 1,3 | 1,0 – 1,5 | Sehr gut | Very good |
| B | 1,7 2,0 2,3 | 1,6 – 2,5 | Gut | Good |
| C | 2,7 3,0 3,3 | 2,6 – 3,5 | Befriedigend | Satisfactory |
| D | 3,7 | 3,6 – 3,9 | Ausreichend | Sufficient |
| E | 4,0 | 4,0 | | |
| FX/F | | | Nicht ausreichend | Fail |

4.5 Gesamtnote / Overall Classification

Gesamtnote / Final Grade:

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und der mit Credit Points gewichteten Note der Master-Arbeit / The overall grade is derived from the credit-weighted arithmetic mean of the module grades achieved in the mandatory and optional mandatory modules and from the credit-weighted grade awarded to the master's thesis.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study

5.2 Beruflicher Status / Professional Status

n.a. – n.a.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional Information

- A. Zusätzliche Lehrveranstaltungen / Additional Courses
- B. Praktika / Internships
- C. Gremientätigkeit / Academic self-administration
- D. Auslandsaufenthalt / Stay abroad

Date of Certification

Chairman Examination Committee

6.2 Informationsquellen für ergänzende individuelle Angaben / Further Information Sources

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: / For further information on the programme, please contact:

Leuphana University of Lüneburg

Professional School

<http://www.leuphana.de/ps>



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: / This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades / Bachelor's Degree Certificate

[Datum / date]

Prüfungszeugnis / Examination Certificate

[Datum / date]

Transkript / Transcript of Records

[Datum / date]

Date of Certification: 02 February 2011

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

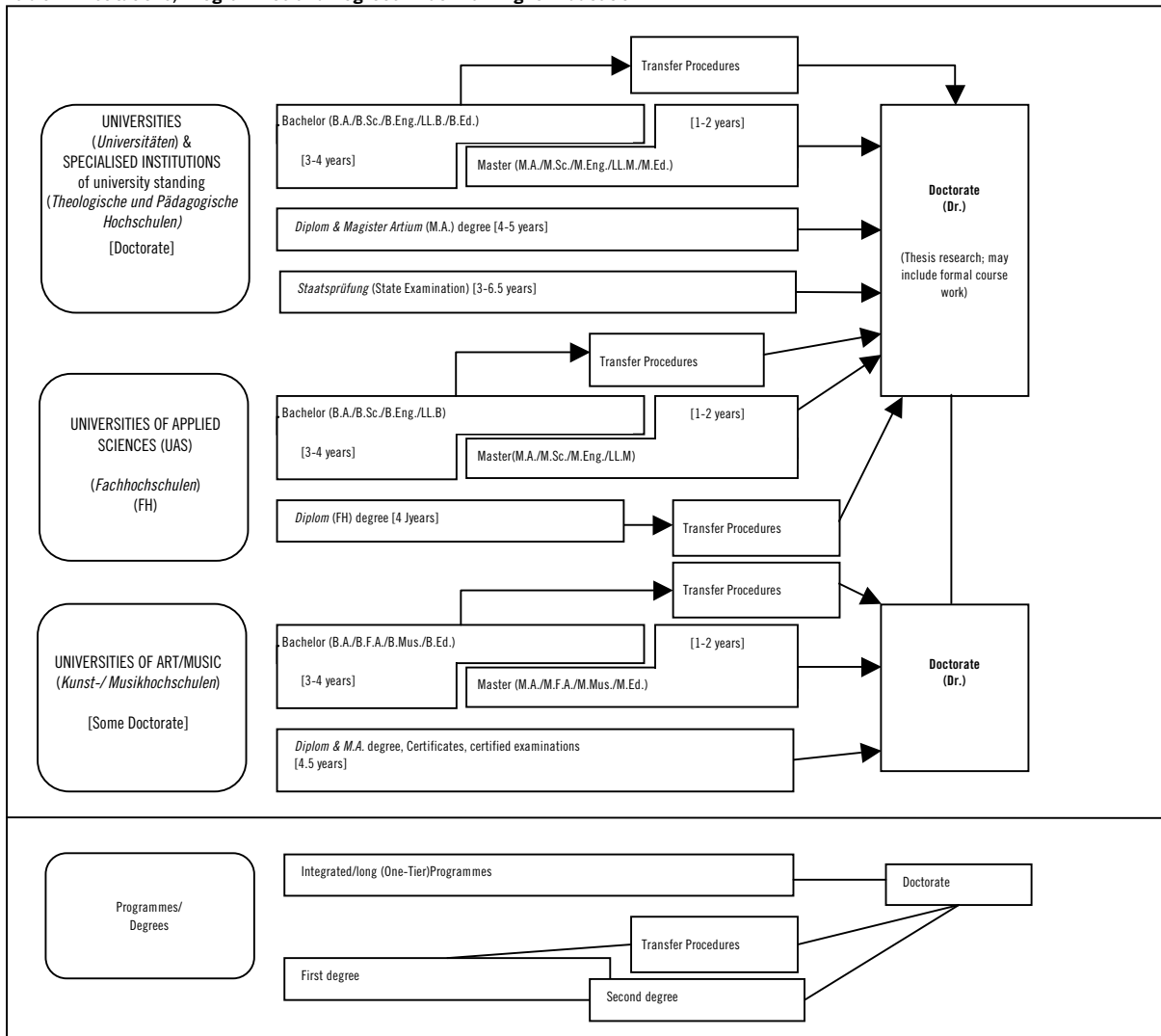
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).



8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom degrees*, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom degrees*; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom degree, Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom, Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen(FH)/Universities of Applied Sciences (UAS)* last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom(FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies.

Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [incertaincases](#) apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz(KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)

- *Hochschulrektorenkonferenz(HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

⁴ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

⁵ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁶ See note No. 5.

⁷ See note No. 5.

16.

Anlage Nr. 5.2 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20. Juni 2012 die folgende Anlage 5.2 zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Weiterbildungsstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium, das in den Varianten 60 CP und 90 CP angeboten wird, beträgt 4 Semester (60 CP) bzw. 6 Semester (90 CP).

Zu § 4 Abs. 4:

Der Studiengang in der Variante 60 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen und 6 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Der Studiengang in der Variante 90 CP besteht aus: 3 überfachlichen Modulen und 12 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 CP sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 CP.

Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgenden Tabellen für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Zu § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1:

Die modulabschließenden (Teil-)Prüfungen ergeben sich aus folgenden Tabellen.

Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 60 CP –

| Modul | Inhalt | Semester | Modulanforderungen Prüfungsleistung | CP | Sonstige Regelungen |
|--|---|----------|--|----|---|
| Ü1 BB – Person und Interaktion | Selbstmanagement, überzeugend präsentieren | 1 | 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit oder 1 berufspraktische Übung | 5 | |
| Ü2 BB – Organisation und Veränderung | Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge, Projektmanagement: Durchführung und Controlling, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung | 1 und 2 | 1 Hausarbeit oder 1 Klausur, 90 Min.; und 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat | 5 | |
| Ü3 BB – Gesellschaft und Verantwortung | Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte | 1 und 2 | 1 Portfolioprüfung | 5 | Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios. |
| F1 BB – Baubetriebswirtschaft und Kalkulation | Leistungsphasen der HOAI, Baumodelle und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Rechnungswesen und Grundlagen der Kalkulation, Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung, Kalkulation über die Endsumme, Formblätter und Betriebsabrechnung, Sonderthemen der Kalkulation und Arbeitsvorbereitung | 1 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur |
| F2 BB – Wirtschaftsrecht und privates Baurecht | Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht | 1 | 1 Hausarbeit und 1 Klausur, 45 Min. | 5 | |
| F3 BB – Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation | Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Baumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation | 2 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur |
| F4 BB – Bauleistungs- und -störungen-recht | Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht | 2 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3) | 5 | |
| F5 BB – Bauprojektmanagement und Bauablaufstörungen | Monetäre Soll-Ist-Vergleiche, sonstige Controlling-Bereiche und PPP-Projekte, Baumstände und Fristen, Projektinformation und baubetriebliche Grundlagen, Nachweissystematik bezüglich der Einzelstörungen | 3 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur |
| F6 BB – Architekten-/Ingenieurrecht und Vertragsgestaltung | Architekten- und Ingenieurrecht (Berufs- und Urheberrecht, Vertragsfragen, Haftungsfragen, Vergütungsrecht/HOAI), Vertragsgestaltung (Bauverträge, Architekten-/Ingenieurverträge) | 3 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3) | 5 | |
| MA BB – Mastermodul | Masterarbeit | 4 | 1 Masterarbeit | 15 | Teilnahme am Masterkolleg (1 Seminar) ist Pflicht |

Modulübersicht Master Baurecht und Baumanagement – 90 CP –

| Modul | Inhalt | Semester | Modulanforderungen Prüfungsleistung | CP | Sonstige Regelungen |
|--------------------------------|--|----------|--|----|---------------------|
| Ü1 BB – Person und Interaktion | Selbstmanagement, überzeugend präsentieren | 1 | 1 mündliche Prüfung oder 1 Projektarbeit oder 1 Hausarbeit oder 1 berufspraktische Übung | 5 | |
| Ü2 BB – | Projektmanagement: Methoden und Planungswerkzeuge, | 1 und 2 | 1 Hausarbeit oder 1 Klausur, 90 Min.; und 1 | 5 | |



| | | | | | |
|---|---|----------|---|----|---|
| Organisation und Veränderung | Projektmanagement: Durchführung und Controlling, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung | | Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Referat | | |
| Ü3 BB – Gesellschaft und Verantwortung | Führung und Verantwortung, Veränderungen verantwortungsvoll gestalten, Ethik und Werte | 1 und 2 | 1 Portfolioprüfung | 5 | Die Beantwortung der reflexiven Fragen (pro Veranstaltung eine Abfrage) ist Bestandteil des Portfolios. |
| F1 BB – Baubetriebswirtschaft und Kalkulation | Leistungsphasen der HOAI, Baumodelle und Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Rechnungswesen und Grundlagen der Kalkulation, Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung, Kalkulation über die Endsumme, Formblätter und Betriebsabrechnung, Sonderthemen der Kalkulation und Arbeitsvorbereitung | 1 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | |
| F2 BB – Wirtschaftsrecht und privates Baurecht | Einführung in wirtschaftsrechtliche Grundlagen, Einführung in das Schuldrecht, Grundlagen des privaten Baurechts, AGB-Recht | 1 | 1 Hausarbeit und 1 Klausur, 45 Min. | 5 | |
| F3 BB – Vergütungsanspruch und Nachtragskalkulation | Abgrenzung der Ansprüche, Leistungsänderungsrecht und Baumstände gemäß § 1 VOB/B, Vergütungsanspruch gemäß § 2 VOB/B, Grundsätze der Nachtragskalkulation, Einheitliche Nachtragskalkulation | 2 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | |
| F4 BB – Bauleistungs- und -störungenrecht | Rechtsfragen zum Bauablauf, Rechtskreis Abnahme, Mängel/Gewährleistungsrecht, Vergütungsrecht, Bauinsolvenzrecht | 2 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3) | 5 | |
| F5 BB – Bauprojektmanagement und Bauablaufstörungen | Monetäre Soll-Ist-Vergleiche, sonstige Controlling-Bereiche und PPP-Projekte, Baumstände und Fristen, Projektinformation und baubetriebliche Grundlagen, Nachweissystematik bezüglich der Einzelstörungen | 3 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | |
| F6 BB – Architekten-/Ingenieurrecht und Vertragsgestaltung | Architekten- und Ingenieurrecht (Berufs- und Urheberrecht, Vertragsfragen, Haftungsfragen, Vergütungsrecht/HOAI), Vertragsgestaltung (Bauverträge, Architekten-/Ingenieurverträge) | 3 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3) | 5 | |
| F7 BB – Sonderthemen zu Störungen des Bauablaufs und baubetriebwirtschaftliche Nebengebiete | Kausalitäten, Vertiefung zu Störungen des Bauablaufs, Honorarberechnung gemäß HOAI, Wertermittlung für Immobilien und Infrastrukturprojekte, dynamische Investitionsrechnung | 4 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | |
| F8 BB – Öffentliches Baurecht, Vergaberecht und baurechtliche Nebengebiete | Grundlagen des öffentlichen Baurechts, Grundlagen des Vergaberechts, baurechtliche Nebengebiete (insbesondere Wohnungseigentumsrecht, Arbeitsrecht) | 4 | 1 Hausarbeit (1/3) und 1 Klausur, 90 Min., oder 1 mündliche Prüfung (2/3) | 5 | |
| F9 BB – Teamteaching: fachübergreifende Sonderthemen | Nachtragskalkulationssysteme, funktionale Leistungsbeschreibung und Nachträge, Kausalitätsnachweise bei Störungen des Bauablaufs, Ökonomische Analyse des Rechts, weitere Sonderthemen | 5 | 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (1/3) und 1 Klausur, 90 Min. (2/3) | 5 | |
| F10 BB – Praxis: Projektarbeit in Gruppen | Praxisarbeit (in Kooperation mit Institutionen) zu Sonderthemen, u. a. Human Resources, erfolgreich moderieren, alternative Streitbeilegung | 5 | 1 Hausarbeit | 5 | Teamarbeit mit Gruppenprüfung |
| F11 BB – Wahlmodul Baurecht | Internationales Baurecht, Baugrund- und Tiefbaurecht, Sonderthemen (z. B. Bauversicherungsrecht, schlüsselfertiges Bauen) | 4 oder 5 | 1 Hausarbeit | 5 | 2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren |
| F12 BB – Wahlmodul Bauwirtschaft | Immobilienwirtschaft, BWL/Unternehmensführung, Sonderthemen (z. B. Wirtschaftspsychologie und Verhandlungstechnik) | 4 oder 5 | 1 Hausarbeit | 5 | 2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren |
| F13 BB – Wahlmodul Bautechnik | Grundlagen der Statik und Konstruktion, Tiefbau und Hochbau, Wasserbau und Abwasser, Bauprodukte im technischen Wandel, Nachhaltigkeit im Bauwesen, IT-Management im Bauwesen, Sonderthemen | 4 oder 5 | 1 Hausarbeit | 5 | 2 von 3 Wahlmodulen sind zu absolvieren |
| MA BB – Mastermodul | Masterarbeit | 6 | 1 Masterarbeit | 15 | Teilnahme am Masterkolleg (1 Seminar) ist Pflicht |

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu 6 Monate verlängert werden.

17.

Anlage Nr. 5.3 Competition & Regulation zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG am 20. Juni 2012 die folgende Anlage 5.3 zur Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) beschlossen. Das Präsidium hat diese zweite Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 19. Juli 2012 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Professional School werden wie folgt ergänzt:

Modulübersicht Competition & Regulation LL.M.

| Modul | Inhalt | Sem. | Modulanforderungen Prüfungsleistung | CP | Kommentar |
|---|--|---------------|--|----|-----------|
| FP1 CR – Competition Law | Competition Law I-II Competition Enforcement I-II | 1. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP2 CR – Competition Litigation | Competition Litigation I-II | 1. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP3 CR – State Aids | State Aids I-II | 1. | 1 Portfolioprüfung oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP4 CR - Competition Economics | Competition Economics I-II International Economics I-II | 1. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP5 CR – Regulation I | Regulation I-II | 2. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP6 CR – Sectorial Regulation | Sectorial Regulation I-II | 2. | 1 Klausur (60 min) oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP7 CR – European and International Law | European and International Law Procurement and Trade | 2. | 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| FP8 CR – Economic Aspects of Regulation | Economic Aspects of Regulation I-II Economics of State Activities I-II | 2. | 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |
| ÜP Gesellschaft und Verantwortung | Key Course: Führung und Verantwortung Key Course: Veränderungen verantwortungsvoll gestalten Key Course: Ethik und Werte | 1. oder 2. | 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung | 5 | |

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Studierende im berufs begleitenden Teilzeitstudium 4 Monate und für Studierende im Vollzeitstudium 2 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Laws“ (LL.M.) vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Der Masterstudiengang Competition & Regulation umfasst 60 Creditpoints. Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende beträgt 2 Semester.

Zu § 4 Abs. 2-4:

Der Studiengang besteht aus acht fachlichen und einem überfachlichen Pflichtmodul mit einem Umfang von jeweils fünf Creditpoints und sowie der Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von insgesamt 15 Creditpoints. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgendem Studienplan: